



LAND BRANDENBURG
Ministerium der Justiz



Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung



Senatsverwaltung für Justiz

**Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg**

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin



Zusammenwirken
im Familienkonflikt
Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e.V



Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät



Sozialpädagogisches
Fortbildungsinstitut
Berlin-Brandenburg

Dokumentation

über die

**Bundestagung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im
Familienkonflikt anlässlich des Inkrafttretens des FamFG
am 3. und 4. September 2009 in Berlin**

Koordinierungskreis für die interdisziplinäre Zusammenarbeit
im Familiengerichtsverfahren

Inhaltsverzeichnis:

	Zählung im Pdf-Dokument
Tagungsprogramm	Blatt 3 - 6
Referat Ministerialdirigentin Dr. Birgit Grundmann und Herr Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz, Berlin <i>„Interdisziplinäre Zusammenarbeit im familiengerichtlichen Verfahren nach dem FamFG“</i>	Folien Blatt 7 - 40
Referat Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin: <i>„Aktives Jugendamt im neuen familiengerichtlichen Verfahren“</i>	Folien Blatt 41 - 77
Arbeitsergebnisse der Foren	Blatt 78-123
Schluss	Blatt 124



LAND BRANDENBURG
Ministerium der Justiz



**Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg**



Zusammenwirken
im Familienkonflikt
Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e.V



Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät



Sozialpädagogisches
Fortbildungsinstitut
Berlin-Brandenburg

**Bundestagung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im
Familienkonflikt anlässlich des Inkrafttretens des FamFG
am 3. und 4. September 2009 in Berlin**

GJPA AF 1 - 2070/2/1/16

Program m

3. 9. 2009 Ort: Berliner Rathaus, Festsaal, Rathausstraße 15, 10178 Berlin

11.00 Uhr: Einchecken

12.00 Uhr: Eröffnung und Moderation: Frau Gudula Geuther
Grußwort Frau Senatorin Gisela von der Aue
Grußwort Herr Senator Prof. Dr. Jürgen Zöllner
Grußwort der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin,
Frau Irene Schmid

13.00 Uhr Referat Frau Ministerialdirigentin Dr. Birgit Grundmann und Herr
Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz, Berlin
*„Interdisziplinäre Zusammenarbeit im familiengerichtlichen Verfahren
nach dem FamFG“*

13.45 Uhr Pause

14.30 Uhr: Referat Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin:
„Aktives Jugendamt im neuen familiengerichtlichen Verfahren“

- 15.15 Uhr: Experten-Runde – Podiumsdiskussion mit Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner, Frau Dr. Grundmann, Herrn Wagner, Frau Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue (Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin) und Frau Rechtsanwältin und Familienmediatorin Sigrid Banzhaf, Berlin
Thema: „*Familiengerichtliches Verfahren - Alter Wein in neuen Schläuchen?*“
Moderation: Frau Gudula Geuther
- 16.30 Uhr Abschluss der Diskussion
- 17.00 Uhr fakultativ: Dampferfahrt durch das Regierungsviertel (ca. 60 min).
(hierfür wird ein zusätzliches Teilnehmerentgelt von 10 € erhoben)
- 18.30 Uhr Empfang – Buffet
- 20.30 Uhr Ende des ersten Veranstaltungstages
-

4. 9. 2009 Veranstaltungsort: Humboldt-Universität Berlin, Dorotheenstraße 24

- 10.00 Uhr Grußwort Herr Prof. Dr. Christoph Paulus, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität
Moderation: Frau Gudula Geuther
Saal: Dorotheenstr. 24, Haus 2, 3. OG, Fritz-Reuter-Saal
- 10.15 Uhr Einführungsreferat Herr RiAG Jürgen Rudolph (Familienrichter am Amtsgericht Cochem und Mitinitiator der „Cochemer Praxis“)
„*Rolle der verschiedenen Professionen im vernetzten Arbeiten*“
Saal: Dorotheenstr 24, Haus 2, 3. Etage, Fritz-Reuter-Saal
- 10.45 Uhr Saalwechsel der Teilnehmer. Aufteilung in sechs Fachforen mit jeweils etwa 50 Teilnehmern.
Räume: Dorotheenstr. 24, Haus 1, 1. bis 3. Etage
- 11.00 Uhr Beginn der sechs parallelen Input-Referate der Leiter der Fachforen (ca. 15-20 min)
- a) Herr RiAG Jürgen Rudolph:
(Familienrichter am Amtsgericht Cochem und Mitinitiator der „Cochemer Praxis“)
„*Grundlage, Zielsetzung und Arbeitsweise vernetzter Tätigkeit im Familienkonflikt – Anforderungen an die interdisziplinäre Ausbildung der beteiligten Professionen*“
Raum: Dorotheenstr. 24, Haus 1, 1. Etage, Raum 1.103

- b) Herr Dr. Jörg Fichtner (Dipl.-Psych., wissenschaftlicher Referent in der Abteilung Familie und Familienpolitik am Deutschen Jugendinstitut e.V. in München):
„Einvernehmen durch lösungsorientierte Begutachtung oder Elternberatung – Anforderungen an die psychologischen und sozialpädagogischen Fachkräfte im FamFG“
 Raum: Dorotheenstr. 24, Haus 1, 2. Etage, Raum 1.205
- c) Herr RiAG Mallory Völker (Familienrichter am Amtsgericht Saarbrücken, bis November 2008 als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts im für das Familienrecht zuständigen Dezernat tätig):
„Vollstreckung in Kindschaftssachen, insbesondere in Umgangsrechtssachen“
 Raum: Dorotheenstr. 24, Haus 1, 2. Etage, Raum 1.204
- d) Herr RiAG Prof. Dr. Rüdiger Ernst
 (z.Zt. Landgericht Berlin) in Kooperation mit Frau Margit Klag-Pirzer (Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf in Berlin)
„Anforderungen und Erwartungen des Jugendamtes im mündlichen Anhörungstermin vor dem Familiengericht einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Termins (bei Kinderschutz-, Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren)“
 Raum: Dorotheenstr. 24, Haus 1, 3. Etage, Raum 1.301
- e) Herr Rechtsanwalt Bernhard Theisen
 (Vertreter der Anwaltschaft im „Arbeitskreis Trennung und Scheidung“, Cochem)
„Geänderte Anforderungen an die Arbeitsweise der Anwaltschaft im Familienkonflikt“
 Raum: Dorotheenstr. 24, Haus 1, 3. Etage, Raum 1.308
- f) Herr VPräsAG Wolfgang Haferanke (Vizepräsident und Familienrichter am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) in Kooperation mit Frau Dipl.-Psych. Frauke Decker (Psychotherapeutin, Mediatorin):
„Grenzen der Deeskalation im gerichtlich ausgetragenen Familienkonflikt“
 Raum: Dorotheenstr. 24, Haus 1, 2. Etage, Raum 1.201

Anschließend Diskussion im Kreis der jeweiligen Foren, auch unter Herausarbeitung etwaiger Landesspezifika des praktischen Verfahrens.

- 11.45 Uhr Pause
- 12.15 Uhr Fortsetzung der Arbeit in den Fachforen
- 13.30 Uhr Mittagspause

- 15.00 Uhr Plenum mit Spotlights aus den verschiedenen Bundesländern unter Beteiligung verschiedener Professionen. Hier stellen die sechs Fachforen – vertreten durch ihre Leiter oder hierzu benannte Teilnehmer - ihre wesentlichen Arbeitsergebnisse vor, wobei auch die landesspezifischen Unterschiede dargestellt und evtl. bewertet werden.
Saal: Dorotheenstr. 24, Haus 1, 1. Etage, Hörsaal 1.101
- 16.00 Uhr Abschluss der Veranstaltung
-

Interdisziplinäre Zusammenarbeit im familiengerichtlichen Verfahren nach dem FamFG

Ministerialdirigentin Dr. Birgit Grundmann
Regierungsdirektor Heiko Wagner

Bundesministerium der Justiz, Berlin

Übersicht

- I. FamFG und KiWoMaG
Arbeitsgruppe 2006
- II. Fortführung der Arbeitsgruppe
2008 / 2009
- III. Das FamFG - Neuerungen im
kindschaftsrechtlichen Verfahren

I. FamFG und KiWoMaG Arbeitsgruppe 2006

- Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls basiert auf **Vorschlägen der Arbeitsgruppe 2006**
Inkrafttreten **12. Juli 2008**
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
hat **Änderungen aus KiWoMaG** übernommen
Inkrafttreten **1. September 2009**

I. FamFG und KiWoMaG

Arbeitsgruppe 2006

- Mehrere erschütternde Fälle von **Misshandlung** oder **Vernachlässigung** von Kindern außerdem wiederholte und erhebliche **Kinder- und Jugenddelinquenz**
 - **Koalitionsvertrag**: Einsatz einer Arbeitsgruppe
- ⇒ **März 2006** setzt Bundesministerium der Justiz **Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“** ein.

I. FamFG und KiWoMaG

Arbeitsgruppe 2006

- **Mitglieder der Arbeitsgruppe:** insbesondere Experten aus den Familiengerichten, der Kinder- und Jugendhilfe und Verbandsvertreter
7 Sitzungen, Expertenanhörungen
 - **Ausgangspunkt** aller Überlegungen war: **Frühzeitige Prävention** und eine **funktionierende interdisziplinäre Zusammenarbeit** sind das beste Mittel zum Schutz von Kindern
- ⇒ **Abschlussbericht** der Arbeitsgruppe vom **17. November 2006**

I. FamFG und KiWoMaG Arbeitsgruppe 2006

Erkenntnisse der Arbeitsgruppe § 1666 BGB:

- Jugendamt ruft Gericht häufig zu spät und überwiegend mit dem Ziel an, das Sorgerecht ganz oder teilweise zu entziehen
- Gericht schöpft Bandbreite der möglichen Maßnahmen nicht aus bzw. kann der zugespitzten Gefährdung nur noch mit einem Entzug des Sorgerechts begegnen

Ziel: Frühere Anrufung des Gerichts
+ niedrighschwelligere Maßnahmen

I. FamFG und KiWoMaG

Arbeitsgruppe 2006

Großer Teil der Vorschläge der Arbeitsgruppe ist in das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls **eingeflossen**:

- ⇒ Änderungen im materiellen Recht (§ 1666 BGB / § 1696 BGB)
- ⇒ Änderungen im Verfahrensrecht (FGG)
- (⇒ Unterbringung Minderjähriger)
- ⇒ Zu **Fortbildung** und **interdisziplinärer Zusammenarbeit** nur **Empfehlungen**

I. FamFG und KiWoMaG

Arbeitsgruppe 2006

Änderungen im **materiellen Recht** (§ 1666 BGB):

- **Elterliches Fehlverhalten / Erziehungsversagen keine Tatbestandsvoraussetzung mehr**
 - ⇒ Entscheidender Anknüpfungspunkt ist Gefährdung des Kindeswohls
- **Beispiele für mögliche Maßnahmen eingefügt**
 - ⇒ Verdeutlichung der Handlungsmöglichkeiten
 - ⇒ Förderung der frühzeitigen Anrufung des Familiengerichts

I. FamFG und KiWoMaG

Arbeitsgruppe 2006

Änderungen im **Verfahrensrecht** (FGG):

- **Vorrang- und Beschleunigungsgebot**
 - ⇒ Früher Termin binnen eines Monats
- **Erörterungsgespräch**
 - ⇒ Gericht, Eltern, Jugendamt an einen Tisch zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung
- **Überprüfungspflicht** (§ 1696 BGB)
 - ⇒ Bei Absehen von Maßnahmen: Überprüfung in angemessenem Zeitabstand

Übersicht

- I. FamFG und KiWoMaG
Arbeitsgruppe 2006
- II. Fortführung der Arbeitsgruppe
2008 / 2009
- III. Das FamFG - Neuerungen im
kindschaftsrechtlichen Verfahren

II. Fortführung der Arbeitsgruppe 2008 / 2009

Arbeitsgruppe sollte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fortgeführt werden

Themen sollten ua sein:

- Erster Erfahrungsaustausch
- Weitere Maßnahmen erforderlich?
- außerdem: Vormundschaft und Pflegschaft

II. Fortführung der Arbeitsgruppe 2008 / 2009

Auftrag **zweiter „Kindergipfel“** vom 12. Juni 2008:

„Die Prüfung, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen **Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Zusammenarbeit der Familiengerichte mit den Jugendämtern** erforderlich sind, soll in der beim Bundesministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ fortgeführt werden.“

II. Fortführung der Arbeitsgruppe 2008 / 2009

- BMJ hat Arbeitsgruppe im Juli 2008 erneut zusammengerufen
- Oktober 2008 bis Juli 2009: fünf Sitzungen der AG, eine Sitzung der Unter-AG
- Mehrere Experten wurden angehört
- Abschlussbericht vom 14. Juli 2009
- Abschlussbericht ist gestern im Kabinett behandelt worden
- Rückmeldungen bislang positiv

II. Fortführung der Arbeitsgruppe 2008 / 2009

Vorschläge und Feststellungen der Arbeitsgruppe:

- Erster Erfahrungsaustausch zum KiWoMaG
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt
- Fortbildung und fallübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Gefährdung des Wohls des ungeborenen Kindes
- Qualitätssicherung in Vormundschaft und Pflegschaft
- Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

II. Fortführung der Arbeitsgruppe 2008 / 2009

Erster Erfahrungsaustausch zum KiWoMaG

- **Fortbildungswelle**, hauptsächlich bei Jugendämtern
- **Früher Termin** wird in der Praxis zunehmend durchgeführt; nur in Einzelfällen schwierig
- **Anstieg der Sorgerechtsentzüge** ist wohl auf **veränderte Handhabung** bei Jugendämtern und Familiengerichten zurückzuführen
- **Erneutes Aufgreifen** von Vorschlägen aus dem ersten Abschlussbericht, die bislang nicht umgesetzt wurden:
 - **Fallübergreifende Zusammenarbeit**
 - **Fortbildung Familienrichter**

II. Fortführung der Arbeitsgruppe 2008 / 2009

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt

Teilnahme des Jugendamts am gerichtlichen Termin ist eine wichtige Voraussetzung für gute Zusammenarbeit

- ⇒ Teilnahme des Jugendamts am gerichtlichen Termin soll verbindlicher und konkreter geregelt werden, um die Zusammenarbeit zu verbessern
- ⇒ Teilnahme durch eine mit der Angelegenheit vertraute Fachkraft des Jugendamts

II. Fortführung der Arbeitsgruppe 2008 / 2009

Richterliche Fortbildung und fallübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit

BMJ hat Länderabfrage durchgeführt (Fragen zu Angebot, Annahme, bestehenden Anreizen)

- ⇒ Ausdrückliche gesetzliche Verankerung einer **allgemeinen Fortbildungspflicht für Richter/-innen**
- ⇒ **Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit**
- ⇒ Mehr **Anreize schaffen** (zB Kriterium in **Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien**)

II. Fortführung der Arbeitsgruppe 2008 / 2009

Gefährdung des Wohls des ungeborenen Kindes

Problem: vorgeburtliche Gefährdungslage, zB Alkohol-/
Drogenmissbrauch der Mutter in der Schwangerschaft

- ⇒ Keine Änderung des § 1666 BGB, sondern Lösung der Fälle mit den bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten (zB Vorratsentscheidung, Unterbringung)
- ⇒ Aufnahme eines **Hilfeangebots** in den Hilfskatalog des **SGB VIII**: Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft (Frühzeitige Prävention)

II. Fortführung der Arbeitsgruppe 2008 / 2009

Qualitätssicherung in der Vormundschaft und Pflegschaft

Problem: Vormünder haben meist zu viele Kinder als Mündel (Amtsvormund von Kevin: 240 Kinder)

- ⇒ Rechte des Kindes in den Mittelpunkt stellen
(Recht des Kindes auf Fürsorge, Förderung der Entwicklung, Berücksichtigung seiner Wünsche)
- ⇒ Abbau der hohen Fallzahlen in der Amtsvormundschaft
- ⇒ Stärkung des Einzelvormunds

II. Fortführung der Arbeitsgruppe 2008 / 2009

Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

Problem: Pflegekinder kommen heute idR aus einer Gefährdungssituation, für sie ist eine stabile Situation wichtig und förderlich. Sie leben aber häufig über längere Zeiträume in rechtlich unsicheren Verhältnissen.

- Ziel des § 37 Absatz 1 Satz 2 und 4 SGB VIII: Eine **auf Dauer angelegte Lebensperspektive** für das Kind
- ⇒ Prüfung, wie **langfristige stabile Situation** für das Kind erreicht werden kann

II. Fortführung der Arbeitsgruppe 2008 / 2009

Ausblick:

- Abschlussbericht wird an die **Justizressorts der Länder** versandt
- Abschlussbericht kann auf der **Internetseite des BMJ** heruntergeladen werden:
www.bmj.bund.de
- Wir **hoffen**, dass auch dieser Abschlussbericht auf so **reges Interesse** stoßen wird wie der letzte Abschlussbericht und dazu beitragen kann, den **Kinderschutz weiter zu verbessern**

Übersicht

- I. FamFG und KiWoMaG
Arbeitsgruppe 2006
- II. Fortführung der Arbeitsgruppe
2008 / 2009
- III. Das FamFG - Neuerungen im
kindschaftsrechtlichen Verfahren

III. Das FamFG - Reformelemente I

Modernisierung und systematische Bereinigung des Verfahrensrechts

- **Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes**
 - **Großes Familiengericht** / Abschaffung des Vormundschaftsgerichts (§ 23a Abs. 1 i.V.m § 111, § 151 FamFG / Legaldefinition der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 23a Abs. 2 GVG, Betreuungsgerichte nach §§ 22 und 23c GVG)
- **Im Allgemeinen Teil - Buch 1 - FamFG**
 - Definition der **Verfahrensbeteiligten (§ 7)**, Beteiligtenfähigkeit (§ 8), Elektronische Akte (§ 14), Bekanntgabefiktion (§ 15), Anregung der Verfahrenseinleitung in Antragsverfahren (§ 24), Sachverhaltsaufklärung / Beweisregelung (§§ 29, 30), Zwangsmittel im Verfahren (§ 35) Vergleich (§ 36), Rechtsmittelbelehrung (§ 39), Beschwerderecht (Befristung, Abhilfe, Zulassung), Rechtsbeschwerde, Einstweiliger Rechtsschutz (ohne Hauptsacheverfahren)
 - Kostenentscheidung nach Ermessen
 - Effektive Vollstreckung (Zwangsmittel und Ordnungsmittel)

III. Das FamFG - Reformelemente II

Im Verfahren in Familiensachen - Buch 2 – FamFG

- Abgrenzung zu den Familienstreitsachen und zur Anwendung der ZPO (§§ 111-113)
- In Ehesachen: Zustimmung und einseitige anwaltliche Vertretung bei Ehescheidung (§ 134), Gerichtliches Hinweisen auf außergerichtliche Streitbeilegung (auch Mediation) über Folgesachen (§ 135), Erleichterte Äbtrennung von Kindschaftssachen und Versorgungsausgleich (§140);
- In Kindschaftssachen: Vorrang- und Beschleunigungsgebot, Förderung einvernehmlicher Konfliktlösung, Erörterung bei Kindeswohlgefährdung, Aufgaben und Vergütung des Verfahrensbeistands, Beteiligung der Pflegeeltern, befristete und lösungsorientierte Begutachtung, Änderung und Überprüfung gerichtlicher Festlegungen;
- In Abstammungssachen: neben Feststellung und Anfechtung sind die Verfahren zur Klärung der Vaterschaft (Gesetz v. 26.03.2008 - BGBl. I S. 441) geregelt;
- Adoptionssachen sind als Familiensachen geregelt;
- In Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen: Übernahme der Verfahrensvorschriften der HausratsVO und die Anhörung des Jugendamtes, wenn Kinder im Haushalt leben;
- In Versorgungsausgleichssachen: verfahrensrechtliche Änderungen besonders nach der Strukturreform des VA;
- Unterhaltssachen sind als Familienstreitsachen geregelt (Geltung der ZPO), Wegfall der Stufenklage; Abänderbarkeit nach § 54 Abs.1 FamFG, Erleichterungen im vereinfachten Verfahren

III. Das FamFG – Neuregelungen in Kindschaftssachen §§ 151 - 168a

- **Neu geregelte örtliche Zuständigkeit (§ 152)** nach Anhängigkeit der Ehesache, gw Aufenthalt des Kindes und Fürsorgebedürfnis;
- **Verweisung (§ 154)** an den früheren gw Aufenthalt des Kindes möglich. (Kindeswohl und Kindesschutz beachten);
- **Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155)** – früher erster Termin zur Konfliktlösung mit allen Beteiligten und **Anhörung des Jugendamtes**;
- **Erörterungsgespräch bei Kindeswohlgefährdung (§ 157)** – kann mit § 155 verbunden werden;
- **Anhörung des Kindes** zur Sachaufklärung (§ 159), differenziert nach Alter;
- **Anhörung der Pflegeperson** (§ 161); Kann-Beteiligte;
- **Mitwirkung des Jugendamtes (§ 162)** – Anhörung, Beteiligter auf Antrag, bei EAO im Erörterungstermin nach § 155 Abs. 2, Bekanntgabe v. Entscheidungen, eigenes Beschwerderecht

III. Das FamFG – Verfahrenselemente in Kindschaftssachen

	§ 155 Beschleunigung	§ 156 Einvernehmen	§ 158 Beistand	§ 159 Anhörung	§ 162 Jugendamt	§ 165 Vermittlung	§ 157 Hilfegespräch
Sorgerecht		X	X	X	X		
Kindeswohlgefährdung	X		X	X	X		X
Umgangsrecht	X	X	X	X	X	X	
Aufenthalt und Herausgabe	X	X	X	X	X		
Vormundschaft			X	X	X		
Pflegschaft			X	X	X		
Unterbringung			X § 167	X	X		

III. Das FamFG – Vorrang und Beschleunigung § 155

Früher Termin innerhalb eines Monats:

- um das Verfahren zu beschleunigen i.S. des kindlichen Zeitempfindens;
- um eine schnelle einvernehmliche Konfliktlösung mit allen Beteiligten unter Einbeziehung des Jugendamtes zu fördern;
- um eine Eskalation des Konflikts zu vermeiden zum Schutz des Kindes vor Entfremdung oder Gewalt – schnelle Regelung zum Umgang;
- Anhörung des Jugendamtes im Termin (mündlicher Vortrag ohne schriftliche Stellungnahme),
- alle Beteiligte sollen zu diesem Termin geladen werden (auch Verfahrensbeistand und das Kind);
- Verlegung nur aus zwingenden Gründen.

III. Das FamFG – Konfliktschlichtung

In Kindschaftssachen nach § 156:

- die die elterliche **Sorge bei Trennung und Scheidung, den Kindesaufenthalt, das Umgangsrecht oder die Kindesherausgabe betreffen**
- soll das Gericht in jeder Lage des Verfahrens **auf Einvernehmen hinwirken**, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156/1);
- das **Gericht kann anordnen, dass Eltern an einer Beratung durch Träger der Kinder- und Jugendhilfe teilnehmen**; Kostensanktion nach § 81/1 Nr. 5 möglich – nicht beim Erörterungsgespräch nach § 157;
- nach §156/ 2 ist die Einigung der Eltern und des Verfahrensbeistands als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht ihn billigt - gerichtlich gebilligter Vergleich - die Umgangsregelung darf dem Kindeswohl nicht widersprechen;

Zusätzlich kann:

- Der **Gutachter** mit Herstellung des Einvernehmens beauftragt werden (§ 163/2) - lösungsorientiertes Gutachten;
- Ein **Vermittlungsverfahren** (§ 165) folgen, wenn gerichtliche Umgangsregelung nicht eingehalten wird

III. Das FamFG – Das Erörterungsgespräch § 157

In Sorgerechtsverfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB gerichtliche Erörterung zur Abwehr einer möglichen Kindeswohlgefährdung:

- Jugendamt muss Familiengericht anrufen, wenn Eltern „bei Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ nicht kooperieren (12.800 Anrufungen in 2007);
- Eltern sollen überzeugt werden, öffentliche Hilfen (insb. Erziehungsberatung) in Anspruch zu nehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren;
- Eltern müssen beim Hilfestgespräch persönlich anwesend sein (Ausnahme: Ein Elternteil muss vor Gewalt des anderen geschützt werden);
- Jugendamt ist nach § 162 Abs. 1 anzuhören und es soll zum Termin geladen werden;
- Kind in geeigneten Fällen ebenfalls anwesend;
- Einstweilige Anordnung zum Schutz des Kindes muss in jedem Fall unverzüglich geprüft werden.

III. Das FamFG – Abänderung und Überprüfung § 166

Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen (§ 166)

- **Abänderung** und Aufhebung nach Maßgabe von § 1696 BGB;
- **Überprüfung** nach § 166 Abs. 2 und 3, das Gericht hat eine länger andauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen – das Gericht soll eine Ablehnung von Schutzmaßnahmen in angemessenem Zeitabstand (3 Monate) überprüfen - z.B. im Fall nicht erfolgter **Jugendhilfeleistung** (trotz Zusage der Eltern bzw. nach **§ 36 a SGB VIII**)

§ 1696 BGB

- (1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. § 1672 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 Satz 1 sowie § 1681 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.
- (2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

III. Das FamFG – Vermittlung und Vollstreckung

- **Vermittlungsverfahren** nach § 165 ist nicht Voraussetzung (§ 92/3) für die Vollstreckung, **Vermittlungstermin auch unter Teilnahme des JA möglich und Hinweis auf Beratung durch Stellen/Dienste der Kinder- u. Jugendhilfe**
- **Vollstreckung** bei Zuwiderhandlung gegen gerichtliche **Herausgabe-/ Umgangsregelungen können Ordnungsmittel** (Ordnungsgeld / -haft) angewendet werden, darauf ist in der Entscheidung hinzuweisen (§ 89);
- Unmittelbarer Zwang gegen Kind ist zur Herbeiführung des Umgangs nicht erlaubt, ansonsten gilt die Kindeswohlprämissse (§ 80/2);
- **Zwang** ist dagegen erlaubt zur Inobhutnahme; **das Jugendamt leistet Unterstützung;**
- Vollstreckungsbefugnis des OLG nach § 44/5 IntFamRVG

III. Das FamFG – Der Verfahrensbeistand

Das Gericht **hat** einen **Verfahrensbeistand** zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des minderjährigen Kindes erforderlich ist: **idR** wenn:

- ein erheblicher Interessengegensatz zu den Eltern besteht,
- bei **Kindeswohlgefährdung** Sorgerechtsentzug in Betracht kommt,
- eine **Trennung des Kindes aus der Obhut** erfolgen soll;
- es um die Herausgabe des Kindes oder die **Verbleibensanordnung** geht;
- **Umgangsausschluss** oder eine wesentliche Umgangsbeschränkung in Betracht kommen.

III. Das FamFG – Aufgaben und Vergütung des Verfahrensbeistands

- Aufgabenbereich des Verfahrensbeistands:
 - vertritt Kindesinteressen und erklärt das Verfahren
 - ist für das Kind rechtsmittelbefugt
 - spricht mit Eltern und weiteren Bezugspersonen (optional)
 - **wirkt am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mit (optional)**
- Der berufsmäßige Verfahrensbeistand wird pauschal pro Kind vergütet für die **Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils 350 € Grundbetrag, 550 € bei erweitertem Aufgabenkreis**
(Änderung nach dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht ... vom 30.7.2009 BGBl I S. 2449)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerialdirigentin Dr. Birgit Grundmann
Regierungsdirektor Heiko Wagner

Bundesministerium der Justiz, Berlin

Reinhard Wiesner
Aktives Jugendamt
im neuen familiengerichtlichen Verfahren

Bundestagung zur interdisziplinären
Zusammenarbeit im Familienkonflikt
anlässlich des Inkrafttretens des FamFG
3.und 4.September 2009
Berlin

Übersicht

1. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit als Reformziel
2. Die Beteiligung des Jugendamts in Kindschaftssachen
3. Das Vorranggebot und das Beschleunigungsgebot
4. Die Förderung einvernehmlicher Regelungen
5. Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Konfliktvermeidung und Konfliktlösung

(Auszug aus der Regierungsbegründung)

- „Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von **emotionalen Konflikten** geprägt, die letztlich **nicht justiziabel** sind, aber einen maßgeblichen Einfluss auf das Streitpotenzial und die Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung einer Auseinandersetzung haben. Emotionale Nähe zwischen den Beteiligten führt zu Konfliktsituationen, die die Durchführung des Verfahrens aufwändiger machen. Der Verfahrensgesetzgeber muss ein **geeignetes Instrumentarium zum Umgang mit diesen Konflikten** bereitstellen.“

Stärkung konfliktvermeidender und konfliktlösender Elemente durch:

- **Förderung** der gerichtlichen und außergerichtlichen **Streitschlichtung** für **Scheidungsfolgesachen**
- **Beschleunigung** von **Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht** durch Einführung von Elementen des sog. Cochemer Modells
- **Verstärkung** der **Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder** durch Präzisierung der Funktionen des Verfahrenspflegers (künftig: Verfahrensbeistand)
- Wirkungsvollere **Durchsetzung** von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen über das **Umgangsrecht** und Entscheidungen zur **Kindesherausgabe**
- Einführung eines hauptsacheunabhängigen **einstweiligen Rechtsschutzes** sowie
- Zuständigkeit des „**Großen Familiengerichts**“ insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

Kooperation der Verfahrensbeteiligten

- Gericht
- Jugendamt
- Anwälte
- Sachverständige
- Verfahrensbeistand

Schnittstellen zur Jugendhilfe

- Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren (§§ 8a, 50 SGB VIII)
- Gewährung und Erbringung von **Beratungsleistungen** (insbes. § 17, § 18 Abs.3, § 28 SGB VIII) beim **Elternstreit**
- Gewährung und Erbringung ambulanter und stationärer **Hilfen zur Erziehung** bei (Anhaltspunkten für eine) **Kindeswohlgefährdung**
- Wahrnehmung von Aufgaben des Jugendamts als
 - Vormund/ Pfleger
 - Beistand
- Das Jugendamt ist in **allen 3 Funktionen angesprochen**
 - als Leistungsbehörde
 - als „Beteiligte“ im gerichtlichen Verfahren
 - als Vormund, Pfleger, Beistand

Übersicht

1. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit als Reformziel
2. Die Beteiligung des Jugendamts in Kindschaftssachen
3. Das Vorranggebot und das Beschleunigungsgebot
4. Die Förderung einvernehmlicher Regelungen
5. Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Von der **Mitwirkung** zur **Beteiligung**

Das Jugendamt als „Beteiligter“ (§ 7 FamFG)

- Das Jugendamt als „**Kann- Beteiligter**“ („Zugriffslösung“)
- Die „Beteiligung“ i.S. des § 7 führt zu einer **erweiterten Rechtsstellung**
 - Verfahrensanträge
 - Sachanträge
- **Aber:**
Beschwerderecht besteht unabhängig von der „Beteiligung“ in der ersten Instanz

Als „Beteiligtem“ können (auch) dem Jugendamt **Kosten** des Verfahrens **auferlegt** werden (§ 81 Abs.1 FamFG).

Beteiligung des Jugendamtes in Kindschaftssachen (§162 FamFG)

Mitwirkung des Jugendamts

- (1) Das **Gericht hat** in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt **anzuhören**. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (2) Das Jugendamt **ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen**.
- (3) Dem Jugendamt **sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen**, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu

Unterschiedlicher Status des Jugendamtes

Ohne formelle Beteiligung

Es ist anzuhören

Ihm sind die Entscheidungen bekannt zu geben

Es hat die Beschwerdebefugnis

Es trägt ein vermindertes Kostenrisiko (§ 81 Abs.4)

Mit formeller Beteiligung

Es hat ein Recht auf Akteneinsicht

Es kann Anträge zur Sache (Sachanträge) und zum Verfahren (Verfahrensanträge) stellen

Es muss einem gerichtlich gebilligten Vergleich (über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes) zustimmen

Es trägt ein Kostenrisiko (§ 81 Abs.2)

Kindschaftssachen: Zentrale Regelungen für das aktive Jugendamt

- (§ 162: Mitwirkung des Jugendamtes)

- § 155: Vorrang- und Beschleunigungsgebot

- § 156: Hinwirken auf ein Einvernehmen

- § 157: Erörterung der Kindeswohlgefährdung;
einstweilige Anordnung

- § 166: Abänderung und Überprüfung von
Entscheidungen und gerichtlich gebilligten
Vergleichen

Übersicht

1. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit als Reformziel
2. Die Beteiligung des Jugendamts in Kindschaftssachen
3. Das Vorranggebot und das Beschleunigungsgebot
4. Die Förderung einvernehmlicher Regelungen
5. Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 Abs.1 FamFG)

- Verfahren,
 - die den **Aufenthalt des Kindes**,
 - das **Umgangsrecht** oder
 - die **Herausgabe des Kindes** betreffen, sowie
- Verfahren wegen **Gefährdung des Kindeswohls**

sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen

„Der Grundsatz des Kindeswohls prägt und begrenzt zugleich das Beschleunigungsgebot“

Vorrang- und **Beschleunigungsgebot** (§ 155 **Abs.2 FamFG**)

- Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin
- Der Termin soll **spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens** stattfinden
- **Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an**
- *§ 50 Abs.2 Satz 2 SGB VIII: In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG über den Stand des Beratungsprozesses*
- Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig
- Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen

Gründe für das Beschleunigungsgebot

- Verfahrensverzögerung kann neue Fakten schaffen und damit die gerichtliche Entscheidung präjudizieren
- Durch den frühen ersten Termin **soll** in Aufenthalts- Umgangs- und Herausgabeverfahren eine **Eskalation des Elternkonflikts vermieden** und statt dessen auf die Eltern konfliktmindernd und lösungsorientiert **eingewirkt** werden

Der frühe erste Termin...

- dient der nicht oder nur teilweise schriftlich vorbereiteten **Aufklärung des Sachverhalts**
- soll im kooperativen Zusammenwirken aller an diesem Termin Beteiligten möglichst zu einer **einvernehmlichen Lösung** führen

Konsequenzen für das Jugendamt

- Aus der Verpflichtung des Gerichts zur Anhörung des Jugendamtes folgt eine **Pflicht des Jugendamts zur Teilnahme am ersten Termin**
- Durch eine **enge Kooperation zwischen Gericht und Jugendamt** sollen Terminkollisionen vermieden werden
- Die **Arbeitsabläufe im Jugendamt** sind so zu gestalten, dass die Teilnahme (ggf. auch durch eine sachkundige Vertretung) sichergestellt ist
- Außer in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung können **schriftliche Stellungnahmen des Jugendamtes entfallen**
- Problem wird sein, ob es dem Jugendamt gelingt, sich im Hinblick auf bisher nicht bekannte Familien **innerhalb der kurzen Frist die notwendigen Kenntnisse** zu verschaffen, um im bereits im ersten Termin Stellung beziehen zu können

Früher erster Termin:

Gegenstand der Erörterung

Gefährdung des Kindeswohls:	Aufenthalt, Umgang, Herausgabe
<p>Schnelle Klärung der Gefährdungssituation und Entscheidung über die adäquate Form der Abwehr der Kindeswohlgefährdung</p> <p>ggf. in Verbindung mit der Erörterung der Kindeswohlgefährdung</p> <p>Wie kann der KiWoGef (durch öffentl. Hilfen) begegnet werden? Welche Folgen hat die Nichtannahme von Hilfen</p>	<p>Entwicklung von Strategien zur Deeskalation der Familienkonflikte und zur Stärkung der Selbststeuerungskompetenzen</p> <p>Hinwirken auf ein Einvernehmen Hinweis auf Möglichkeiten der Beratung Hinweis auf Möglichkeiten der Mediation Anordnung von Beratung</p>

Früher erster Termin: Anforderungen an das Jugendamt

Gefährdung des Kindeswohls:	Aufenthalt, Umgang, Herausgabe
<p>Früher Termin entspricht der bisherigen Praxis (auch bei vorangehender Inobhutnahme!?)</p> <p>Initiative für das Verfahren geht in der Regel vom Jugendamt aus</p> <p>Jugendamt (ASD) trägt das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung vor und erläutert die Notwendigkeit gerichtlichen Tätigwerdens</p>	<p>Neu: Jugendamt hat über den Stand des „Beratungsprozesses“ zu informieren</p> <p>Erwartung: Kontaktaufnahme zur Familie vor dem frühen ersten Termin</p> <p>Ggf. Teilnahme der Fachkräfte der Beratungsstelle, wenn zuvor oder anschließend Beratung stattfindet</p>

Übersicht

1. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit als Reformziel
2. Die Beteiligung des Jugendamts in Kindschaftssachen
3. Das Vorranggebot und das Beschleunigungsgebot
4. Die Förderung einvernehmlicher Regelungen
5. Erörterung der Kindeswohlgefährdung

§ 156 Abs.1 FamFG

Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die **elterliche Sorge** bei Trennung und Scheidung, den **Aufenthalt** des Kindes, das **Umgangsrecht** oder die **Herausgabe** des Kindes betreffen, **in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht**. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar

Neue Formen der Kooperation

- **Frühe Beteiligung** des Gerichts **durch das Jugendamt**
 - zur Eröffnung von Hilfezugängen und
 - zur Realisierung von Hilfeprozessen
- **Längere Begleitung** von Beratungsprozessen **durch das Gericht**
- Abschluss , Überprüfung und Fortschreibung von Zielvereinbarungen
- Sukzessive Verantwortungsübergabe vom Gericht auf das Jugendamt und die Familie

Handlungsoptionen des FamG (§ 156 Abs.1)

- Hinwirken auf ein **Einvernehmen**, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht
- Hinweis auf die **Möglichkeiten der Beratung** durch die Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe
- Hinweis auf die Möglichkeiten der **Mediation**
- **Anordnung** der Teilnahme an einer **Beratung**

Das aktive Jugendamt im frühen ersten Termin: **Initiierung von Hilfeprozessen**

- Kenntnis des Beratungsangebots
- „Beratung“ über die „Beratungsmöglichkeiten“
- Beteiligung der Fachkraft einer Beratungsstelle
- Ausübung der „Steuerungsverantwortung“ im Termin
- Aber: keine Vorwegnahme eines Hilfeplanprozesses

Verpflichtende Beratung

- Anordnung verpflichtet die **Eltern**, nicht das Jugendamt oder die Beratungsstelle
- Beratungssetting im **Zwangskontext**
- Ziel: Verpflichtung der Eltern zur Übernahme von Erziehungsverantwortung
- Schaffung entsprechender Beratungskapazitäten erforderlich

Verantwortungsgemeinschaft mit unterschiedlichen Rollen

- **Jugendamt**
- Fachbehörde ohne Zwangsbefugnisse
- Initiierung , Begleitung pädagogischer Prozesse
- Akzeptanz und Vertrauen als Voraussetzung für den Hilfeerfolg
- Steuerungsverantwortung für den Hilfeprozess
- **Familiengericht**
- Entscheidungen sind verbindlich und vollstreckungsfähig
- Einsatz gerichtlicher Autorität zur Unterstützung pädagogischer Prozesse
- Steuerungsverantwortung für das gerichtliche Verfahren

Win-Win-Situation

- Durch den erfolgreichen Einsatz von Hilfen durch das Jugendamt

kann das Gericht

- auf eine streitige Entscheidung
- auf förmliche Maßnahmen nach § 1666 BGB verzichten

- Durch den Einsatz gerichtlicher Autorität

kann das Jugendamt

einen Hilfeprozess

- einleiten
- fortsetzen
- abkürzen
- zu Ende führen

➤ Chancen und Risiken sind vorher abzuwägen

Übersicht

1. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit als Reformziel
2. Die Beteiligung des Jugendamts in Kindschaftssachen
3. Das Vorranggebot und das Beschleunigungsgebot
4. Die Förderung einvernehmlicher Regelungen
5. Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 Abs.1 FamFG)

- „In Verfahren **nach den §§ 1666, 1666 a BGB** soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie **einer möglichen Gefährdung** des Kindeswohls begegnet werden kann“
- Das Jugendamt „**soll**“ zum Termin geladen werden

Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 Abs.1 FamFG)

- **Warnfunktion**
 - Eltern sollen stärker in die Pflicht genommen werden, mit dem Jugendamt zu kooperieren
 - Hinweis auf Folgen der Nichtannahme notwendiger Hilfen
- **Klärungsfunktion**

Eltern sind nicht bereit, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken
- **Initiierungs- und Unterstützungsfunktion**

Nutzung der gerichtlichen Autorität, um Hilfeprozesse zu initiieren oder zu stützen

Das aktive Jugendamt und die Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 Abs.1 FamFG)

- Senkung der Kontroll- nicht der Eingriffsschwelle
- Führt die (frühe) Anrufung des Gerichts
 - zur Verbesserung des Hilfeprozesses?
 - zum Abbruch des Hilfeprozesses und zur Verfestigung des Widerstandes?

Das Gericht und „niederschwellige“ Maßnahmen und Kindeswohlgefährdung

- Sind **niederschwellige Maßnahmen** im Stadium des gerichtlichen Verfahrens noch **erfolgversprechend** ?
 - auf Grund der Erörterung nach § 157 Abs.1 FamFG
 - (auf Grund einer förmlichen Entscheidung nach § 1666 BGB)
- Wie nachhaltig wirkt die **gerichtliche Autorität** im Hinblick auf das Verhalten der Eltern?
- Reicht sie aus für eine Kooperation im Rahmen eines **längerfristigen Hilfeprozesses**?
- Werden **Hilfeszugänge** durch die Erörterung der Kindeswohlgefährdung verbessert oder erschwert?

Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen (§ 166 Abs.3 FamFG)

„Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es **seine Entscheidung** in einem angemessenen Zeitabstand, in der **Regel nach drei Monaten, überprüfen.**“

- Prüfung des Kooperationsverhaltens der Eltern und der Entwicklung der Gefährdungssituation
- Vorwirkung bei der Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 157 Abs.1 FamFG
- Damit ist **keine Dauerkontrolle** einer Familie durch die Gerichte zulässig.
- **Bedarf für zusätzliche Prüfung seitens des Gerichts** neben der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und Verpflichtung nach § 8a SGB VIII ?

Fazit für das **aktive Jugendamt**

- **Externe Verknüpfung (Verantwortungsgemeinschaft) :**
Gericht und Jugendamt bringen ihr Potential
 - zur Konfliktlösung
 - zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ein
- **Interne Verknüpfung**
- Die verschiedenen **Funktionen des Jugendamtes** stehen nicht mehr isoliert nebeneinander, sondern bedingen sich
- **Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren**
 - ist nicht mehr primär „**Gerichtshilfe**“
 - und **Entscheidung/Erbringung von Hilfen** stehen nicht mehr beziehungslos nebeneinander, sondern bedingen sich bzw. sind miteinander verschränkt

Erwartungen an die Kooperation

- Von Seiten der **Jugendämter**
 - Achtung und Anerkennung der sozialpädagogischen Fachlichkeit
 - Achtung der unterschiedlichen Aufgaben von Gericht und Jugendamt (Rollenklarheit trotz Aufgabenverschränkung)
 - Gemeinsame Fortbildung und Qualifizierung
 - Beteiligung an Arbeitskreisen zur fallunabhängigen Erörterung von Rechts- und Fachfragen

Interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Nulltarif ?

- **Gesetzesbegründung:**
Die Haushalte der Länder werden durch den Gesetzentwurf jedenfalls im Ergebnis nicht zusätzlich belastet
- **Bundesrat:**
Die Länder sehen die finanziellen Risiken des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes mit äußerster Sorge.
- **SZ vom 28.8.2009**
- *„Die Familienrechtsreform steht und fällt mit dem bedarfsgerechten Angebot an qualifizierter Beratung“*
- G. Brudermüller: *„ Wir brauchen etwa ein Fünftel mehr Personal als bisher“*

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**

Forum 1

Herr RiAG Jürgen Rudolph:

(Familienrichter am Amtsgericht Cochem und Mitinitiator der „Cochemer Praxis“)

“Grundlage, Zielsetzung und Arbeitsweise vernetzter Tätigkeit im Familienkonflikt – Anforderungen an die interdisziplinäre Ausbildung der beteiligten Professionen“

Raum: Dorotheenstr. 24, Haus 1, 1. Etage, Raum 1.103

AG „Rudolph“ am 04.09.2009

Grundlage, Zielsetzung und Arbeitsweise vernetzter Tätigkeit im Familienkonflikt – Anforderungen an die interdisziplinäre Ausbildung der beteiligten Professionen

1. Herr Rudolph berichtet über die Entwicklung vernetzter interdisziplinärer (auch: Cochemer) Praxis, Entdeckung der „Kinderperspektive“. Er informiert über die Praxis in den USA und in skandinavischen Staaten. Stichworte des Vortrages: Vernetzung ist kein Synonym für Arbeitskreis. Es werden keine Einzelfälle (konkrete fallspezifische Sachverhalte) vorgestellt bzw. diskutiert. Vielmehr geht es um das Kennenlernen der anderen Professionellen. Wichtig ist hier insbesondere der besonders vertrauensvolle Umgang zwischen den beteiligten Netzwerkpartnern. Eskalierender Elternkonflikt kann den Tatbestand der Kindeswohlgefährdung des §1666 BGB erfüllen, d.h. Elternkonflikte können Kindesmisshandlungen sein. Das Netzwerk bedarf der Pflege und Organisation (vor allem durch Vertreter des Jugendamtes). Alle Professionen begegnen sich auf gleicher Augenhöhe und haben grds. gleich wichtige Kompetenzen.
2. Eine Zielvereinbarung des Netzwerkes lautet: Eltern ins Gespräch darüber zu bringen, was diese für die Minimalbedürfnisse der Kinder jeweils einbringen können und wollen. Für das Netzwerk müssen die Rahmenbedingungen abgesprochen werden. Wechselnde Tagungsorte bieten sich an. Monatliche Treffen des AK haben sich bewährt. Gerichtsnaher Beratung erfordert als Voraussetzung ausreichende personelle Ressourcen der Beratungskräfte. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz sind kein Problem, wenn der Umfang der Offenheit mit den Eltern vorher vereinbart wurde. Die Einbeziehung der Anwaltschaft spielt eine besonders positive Rolle, ebenso der Einsatz von Sachverständigen in schwierigen Fällen. Der Familienrichter besucht die Familie und spricht mit ihr, wenn die Kinder jünger als 10 Jahre sind. Das Netzwerk benötigt eine gute Pressearbeit.
3. Justizminister Dr. Bamberger hat aktiv am Arbeitskreis „Rudolph“ teilgenommen. Auch darin zeigt sich sein politisches und fachliches Interesse. Aus seiner Sicht wäre eine jährliche „Bundeskonzferenz Trennung und Scheidung“ wünschenswert. Die nächste Veranstaltung könnte in Rheinl. Pfalz (Mainz?) stattfinden. Er betont, dass die Ausbildung der Juristen (also Anwälte und Richter) fachlich erforderlich ist, jedoch noch zu wenig in der Praxis erfolgt. Er beabsichtigt (Komma entfernt) die Vorstellung der Inhalte und Ergebnisse dieser Tagung im Rahmen des Treffens der Justizminister der Länder.
4. Diskussion über die Bedeutung der Verfahrenspfleger
5. Hinweis auf die Besonderheit von Missbrauchsfällen
6. Zusammenfassung: Was hat sich durch den „Cochemer Weg“ verändert? Alle Professionen arbeiten gerne und aktiv (hohe Motivation) im Netzwerk mit. Die „Nachsorge“ hat sich auf eine „Vorsorge“ verlagert.

gez.

Kurt Mehler

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Mainz

Forum 2

Herr Dr. Jörg Fichtner (Dipl.-Psych., wissenschaftlicher Referent in der Abteilung Familie und Familienpolitik am Deutschen Jugendinstitut e.V. in München):

„Einvernehmen durch lösungsorientierte Begutachtung oder Elternberatung – Anforderungen an die psychologischen und sozialpädagogischen Fachkräfte im FamFG“

Raum: Dorotheenstr. 24, Haus 1, 2. Etage, Raum 1.205

Forum 3

Herr RiAG Mallory Völker (Familienrichter am Amtsgericht Saarbrücken, bis November 2008 als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts im für das Familienrecht zuständigen Dezernat tätig):

„Vollstreckung in Kindschaftssachen, insbesondere in Umgangsrechtssachen“

Raum: Dorotheenstr. 24, Haus 1, 2. Etage, Raum 1.204

Bundestagung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt anlässlich des Inkrafttretens des FamFG

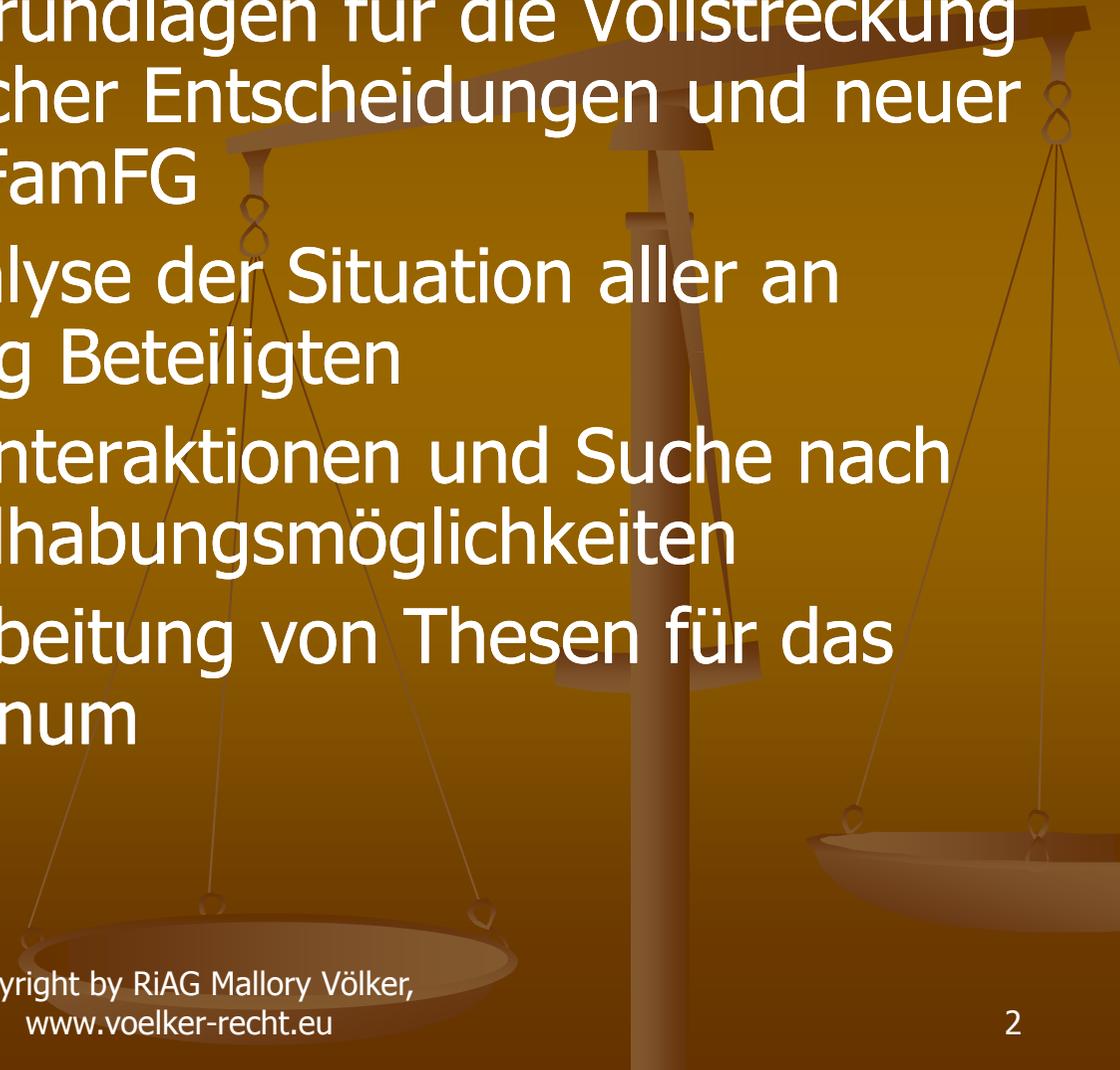
Fachforum am 4.9.2009 in Berlin zum Thema: Vollstreckung in Kindschaftssachen, insbesondere in Umgangsrechtssachen

Referent:

Richter am Amtsgericht Mallory Völker, z. Zt. OLG Saarbrücken

- Ehemaliger Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht im für das Familienrecht zuständigen Dezernat
- Deutscher Verbindungsrichter des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen
- Lehrbeauftragter für Verfassungs-, Zivil- und Familienrecht an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
- Siehe auch www.voelker-recht.eu

Inhalte des Fachforums



- Neue rechtliche Grundlagen für die Vollstreckung kindschaftsrechtlicher Entscheidungen und neuer Fokus durch das FamFG
- Versuch einer Analyse der Situation aller an einer Vollstreckung Beteiligten
- Betrachtung der Interaktionen und Suche nach praktikablen Handhabungsmöglichkeiten
- Gemeinsame Erarbeitung von Thesen für das abschließende Plenum

Über welche Fälle reden wir?

Vollstreckung von

- **Herausgabetiteln** (§ 1632 I BGB) und **Umgangsrechtstiteln** (z.B. § 1684 I, III BGB; Vollstreckung nach § 88 ff. FamFG)
- **Rückführungstiteln** (Art. 12 HKÜ; Vollstreckung nach § 44 IntFamRVG)

Neuerungen durch das FamFG

- Der FamFG-Gesetzgeber wollte die Sanktionsmöglichkeiten bei der Vollstreckung von Herausgabe- und – vor allem – Umgangsrechtsentscheidungen verschärfen:
 - Ordnungsmittel statt Zwangsmittel (§ 89 I, III FamFG; zur grds. Zulässigkeit der Zwangshaft im Rahmen der Vollstreckung von Herausgabetiteln siehe EGMR EuGRZ 2007, 678);
 - Keine Androhung mehr, sondern (schon) in dem Beschluss, mit dem die Herausgabe bzw. der Umgang angeordnet wird, Hinweis auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diesen (§ 89 II FamFG);
 - Umkehrung der Feststellungslast in Bezug auf das Verschulden des aus dem Titel Verpflichteten (§ 89 IV FamFG).
- Anstatt „zum Beschluss erhobene Vereinbarung“ heißt es jetzt „gerichtlich gebilligter Vergleich“ (§ 156 II FamFG).

Beteiligte an der eigentlichen Vollstreckung

- Das betroffene Kind
- Die Obhutsperson des Kindes (Elternteil, Pflegeeltern, Freunde,...)
- Der Verfahrensbeistand des Kindes
- Der Umgangspfleger
- Der Sachverständige
- Der Gerichtsvollzieher
- Das Jugendamt
- Die Polizei
- Die aus dem Titel berechnigte Person (anderer Elternteil, Jugendamt als Pfleger oder Vormund)
- Der Richter
- Im Extremfall: Die Presse oder andere Dritte

Das betroffene Kind

- häufig verängstigt, auch durch das Verhalten seiner Obhutsperson
- Der Abbruch eines Vollstreckungsversuchs ist gerade für das Kind ein Phyrussieg und für dieses besonders belastend; denn:
 - es hat den nächsten Versuch zu erwarten; daher oft: lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende!
 - Das – größere – Kind „lernt“, dass der Rechtsstaat, hat man nur genug Beharrungsvermögen, die Waffen streckt – ein fragwürdiger Effekt.
 - Ist es für ein Kind mittelfristig (!) hilfreich, von einem Elternteil erzogen zu werden, der sich staatlichen Anordnungen offen widersetzt? Dieser mutet doch dem Kind gerade die Vollstreckung zu, anstatt es freiwillig herauszugeben...
- Oberste Maxime: Kindeswohl – Gewisse Belastungen gehören zum Erwachsenwerden dazu... Aber wie hoch dürfen sie sein? Kurzfristig erhebliche Belastung versus langfristige Entlastung!?
- Problematik bei älteren Kinder, vor allem ab etwa 14 Jahren:
 - Brechung deren festgefügtens Willens durch Gewalt?
 - Kann altersbedingt ja ohnehin wieder ausbüchsen...

Der Obhutselternteil

- Versucht zuweilen, durch einseitige und möglichst dramatische Darstellung des Falles einen Mitleidseffekt zu erzielen und Solidarität der örtlichen Presse – ggf. auch der Schule und des Jugendamts – für sich zu beanspruchen. Die Öffentlichkeit wirft hier dem Gericht, dem Gerichtsvollzieher und der Polizei schnell mangelnde Sensibilität oder sogar Unmenschlichkeit usw. vor. Dabei ist doch der widerwillige Elternteil selbst für die Vollstreckung verantwortlich!
- Informiert häufig das Kind völlig einseitig, ängstigt und ermuntert es zur Gegenwehr, um so zu erreichen, dass die Vollstreckungsorgane die Vollstreckung abbrechen, um dem Kind nicht weiteres Leid zuzufügen. Gerade in Umgangsfällen ist dies nicht selten.
- Zwangsgeld nimmt der Familie Geld weg, was sich auf das Kind auswirken kann.
- Zwangshaft wird durch die Erzählungen des Obhutselternteils für das Kind als sehr bedrohlich erlebt („Dein Vater bringt mich in den Knast“).

Der Verfahrensbeistand

- Hat die Interessen des Kindes wahrzunehmen, darf aber nicht die Vollstreckung unterminieren. Nimmt eher selten an der Vollstreckung teil.
- Darstellung aus Sicht einer Verfahrenspflegerin: *Müller*, Beteiligung des Verfahrenspflegers bzw. des Umgangspflegers an der Herausgabe des Kindes, FPR 2008, 425 ff.

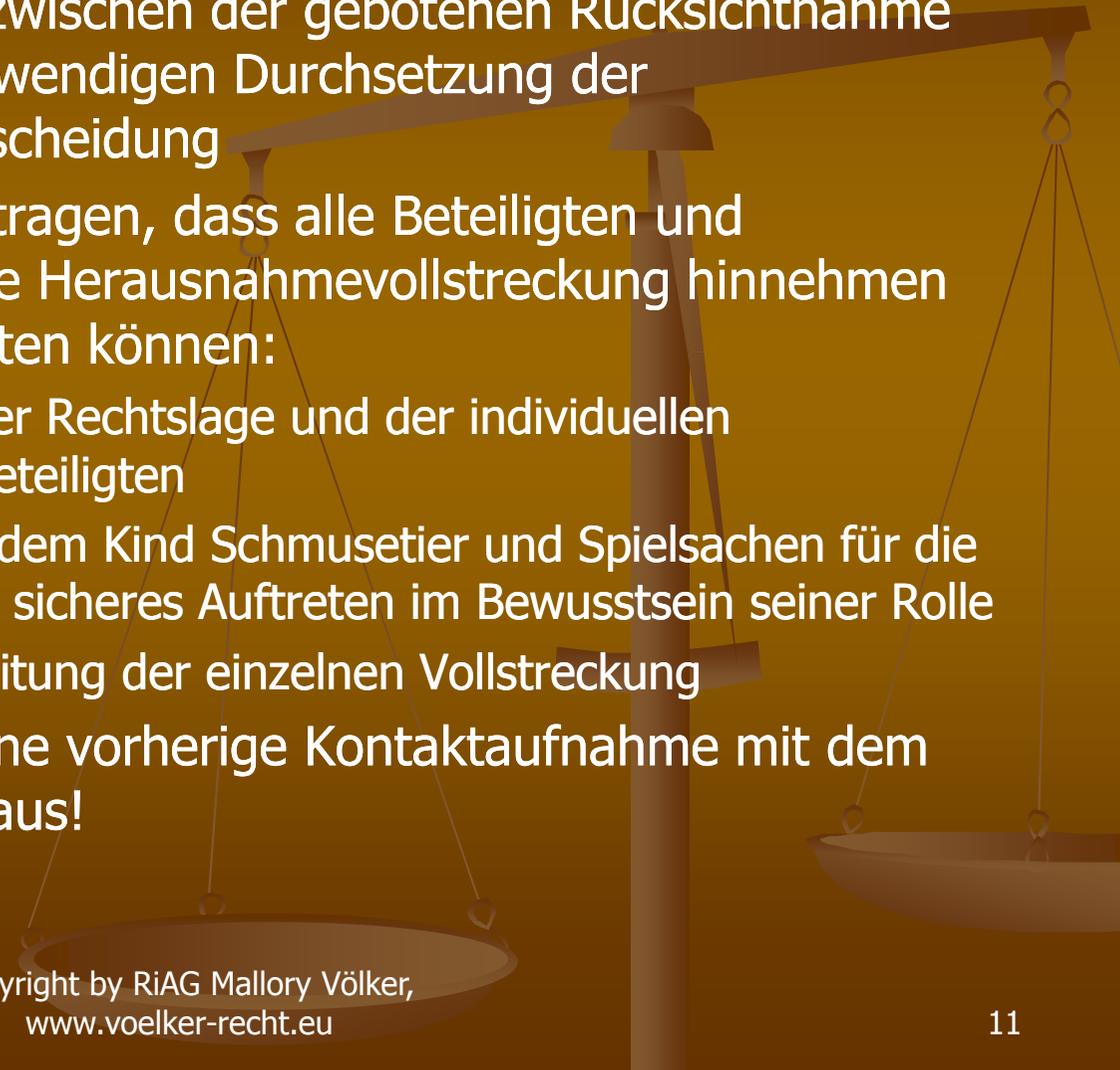
Der Umgangspfleger

- Nunmehr in § 1684 III, 1685 III BGB n.F. eigenständig normiert!
- Kann der Berechtigte aus einem Herausgabebetitel sein, da er für die Zeit des Umgangs das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das betroffene Kind innehat.
- Weiterführend: *Menne*, Der Umgangspfleger – ein unbekanntes Wesen?, ZKJ 2006, 445 ff.

Der Sachverständige

- Ist an der Vollstreckung selbst nicht beteiligt, kann aber (neu!) im Rahmen einer eventuell angeordneten Begutachtung – entsprechenden gerichtlichen Auftrag vorausgesetzt – auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken (§ 163 II FamFG).

Der Gerichtsvollzieher



- Steht im Spannungsfeld zwischen der gebotenen Rücksichtnahme auf das Kind und der notwendigen Durchsetzung der familiengerichtlichen Entscheidung
- Folgendes kann dazu beitragen, dass alle Beteiligten und insbesondere das Kind die Herausnahmevollstreckung hinnehmen und später auch verarbeiten können:
 - Umfassende Kenntnis der Rechtslage und der individuellen Problemsituation aller Beteiligten
 - Einfühlsames (z.B.: mit dem Kind Schmusetier und Spielsachen für die Reise packen) und doch sicheres Auftreten im Bewusstsein seiner Rolle
 - Eine sorgfältige Vorbereitung der einzelnen Vollstreckung
- Dies setzt in der Regel eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem erkennenden Richter voraus!

Das Jugendamt

- Soll das Jugendamt an der Vollstreckung mitwirken (§ 50 I VIII bzw. § 9 I 2 Nr. 4 IntFamRVG), wenn es mit der richterlichen Entscheidung nicht einverstanden ist?
- Eine Verpflichtung allein aufgrund einfachen Rechts dürfte eher nicht bestehen; verfassungsrechtlich verdiente dies m.E. näherer Betrachtung.
- Lehnt es die Mitwirkung ab, so fragt sich,
 - ob dies die Situation für das Kind nicht schlimmer macht,
 - ob das Jugendamt nicht darauf hingewiesen werden kann, dass die abschließende Kindeswohlprüfung auch im Vollstreckungsverfahren dem Familiengericht zugewiesen ist und
 - ob deshalb das Jugendamt nicht besser das geeignete Rechtsmittel gegen die Vollstreckungsanordnung des Familiengerichts – meist auch schon gegen die Ursprungsentscheidung – einlegen sollte?

Die Polizei

- In manchen Bundesländern scheint die Polizei nur zum Schutz des Gerichtsvollziehers mitzukommen, also erst dann einzugreifen, wenn der Gerichtsvollzieher tätlich angegriffen wird. Dabei ist die Zwangsvollstreckung nicht nur Durchsetzung privater Rechte, sondern staatlicher Entscheidungen, die diese zuerkannt haben. Also muss sie den Gerichtsvollzieher schon bei einer etwa erforderlichen Gewaltanwendung unterstützen.
- Sollte bei der Vollstreckung zunächst im Hintergrund bleiben, m.E. aber sichtbar sein, damit der Verpflichtete merkt, dass sie notfalls eingreifen wird.

Der aus dem Titel Berechtigte

- Muss mit seinem – untrennbar mit dem staatlichen Gewaltmonopol verbundenen und verfassungsrechtlich verbrieften – Anspruch auf Justizgewährung, hier auf Durchsetzung der von ihm erstrittenen Entscheidung ernst genommen werden.
- Sein Herausgabeanspruch zur Ausübung des Umgangs ist kein Anspruch zweiter Klasse!
- Sollte – je nach Fallgestaltung – zur Übernahme und Begleitung des Kindes mitkommen, aber oft zunächst im Hintergrund bleiben. Regelmäßig ist es auch besser, dass er im Auto wartet.

Der Richter

- Er sollte **schon im Anhörungstermin** dem Verpflichteten klarmachen, dass er notfalls „durchziehen“ wird; schon dies wirkt nach meiner Erfahrung sowohl spezial- als auch generalpräventiv.
- Er sollte in Erwägung ziehen, **bei einer angeordneten zwangsweisen Herausnahme selbst anwesend** zu sein! Dies hat nicht zu unterschätzende Vorteile:
 - Es beeindruckt die Beteiligten regelmäßig, wenn ein Richter in schwierigen Situationen sichtbar – Symbolwirkung! – die Verantwortung für seine Entscheidung übernimmt. Bereits der damit verbundene Zugewinn an Glaubwürdigkeit und Autorität wird häufig deeskalierend wirken.
 - Die Anwesenheit des Richters gibt zudem dem Gerichtsvollzieher sowie den Polizeibeamten und Jugendamtsmitarbeitern Sicherheit, weil findige Vollstreckungsschuldner zuweilen Einwände gegen die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erheben. Der Richter kann hierauf unmittelbar eingehen, so dass die Vollstreckung in Fällen, in denen etwa der Gerichtsvollzieher, nicht aber der Richter restliche (Auslegungs-)Zweifel hat, nicht aufgeschoben werden muss.
 - Dies ist wiederum dem Wohl des betroffenen Kindes zuträglich, das durch mehrere abgebrochene Vollstreckungsversuche erheblich belastet wird.
 - Schließlich kann der Richter auch in Eilfällen – falls sich das als notwendig erweist – an Ort und Stelle eine Wohnungsöffnung nach § 91 FamFG anordnen.

Die Presse oder andere Dritte

- Gerade hier ist die Präsenz des Richters besonders wichtig und für die anderen entlastend.
- Ruhig, sachlich und bestimmt bleiben.
- Auf keinen Fall wegen der Anwesenheit der Presse oder sich mit dem Verpflichteten solidarisierender Dritter die Vollstreckung abbrechen (siehe Situation des Kindes)!

Vorbereitung der Vollstreckung!

- Einzubeziehender Personenkreis hängt davon ab, ob es notwendig ist, einen Überraschungseffekt zu erzielen.
- Problem der Erforderlichkeit eines Durchsuchungsbeschlusses
- Möglichkeit der Vollstreckung in Abwesenheit des Obhutseelternteils prüfen (Kindergarten, Schule!); so kann dem Widerstand des Verpflichteten und der eventuellen Anwesenheit der Presse oder anderer Dritter von vornherein begegnet werden.
- Übernahme des Kindes durch den Berechtigten planen.

Weiterführende Literatur

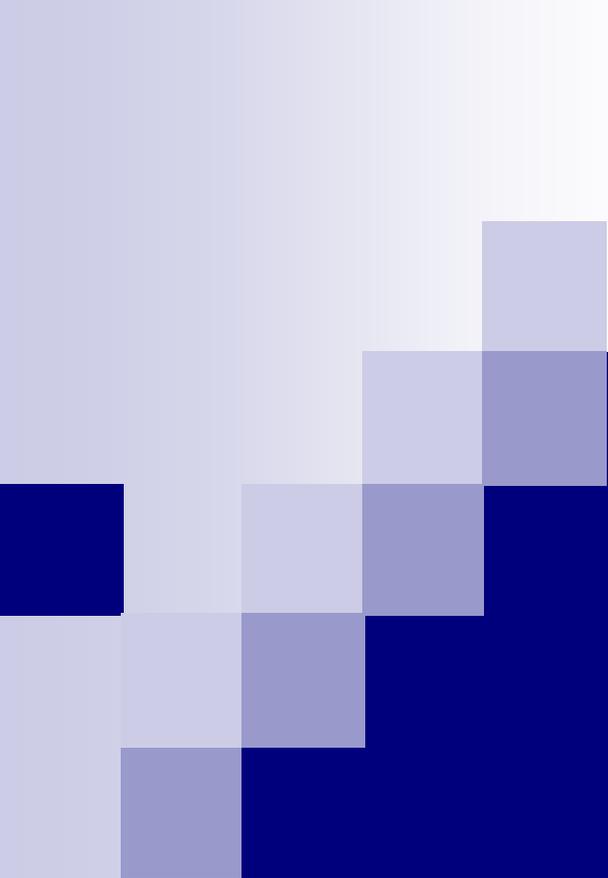
- *Carl/Heitland/Gallo*, DGVZ 2005, 145 ff.;
- *Harnacke*, DGVZ 2006, 17 ff.
- Hk-Familienverfahrensrecht/ *Völker/Clausius*, 1. Aufl. 2009 [Nomos Verlag], Kommentierung zu §§ 88 ff. FamFG, insbesondere § 89 Rn. 15 ff. und § 90 Rn. 8 f.

Forum 4

Herr RiAG Prof. Dr. Rüdiger Ernst
(z.Zt. Landgericht Berlin) in Kooperation mit Frau Margit Klag-Pirzer
(Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf in Berlin)

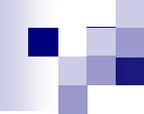
*„Anforderungen und Erwartungen des Jugendamtes im mündlichen
Anhörungstermin vor dem Familiengericht einschließlich der Vor-
und Nachbereitung des Termins (bei Kinderschutz-, Sorgerechts-
und Umgangsrechtsverfahren)“*

Raum: Dorotheenstr 24, Haus 1, 3. Etage, Raum 1.301

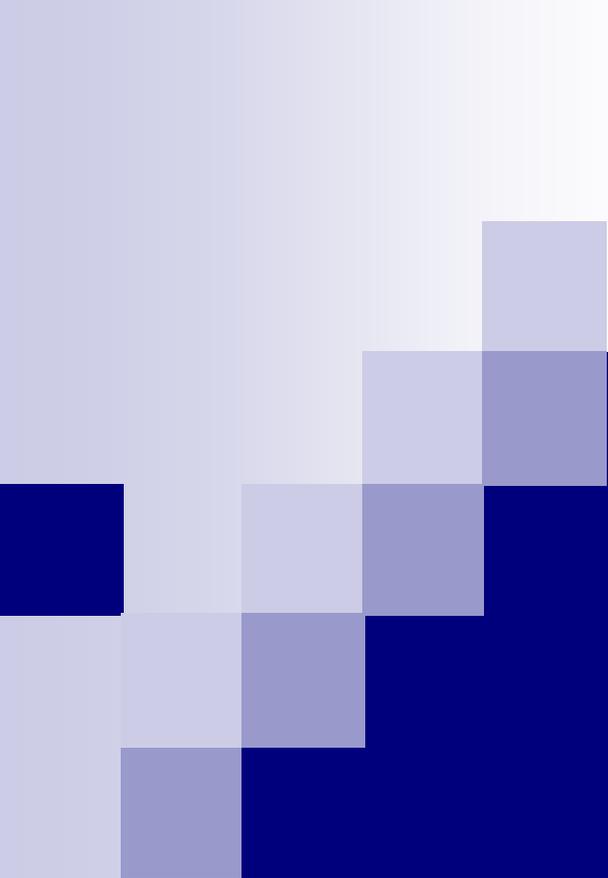


Das Jugendamt im Anhörungstermin vor dem Familiengericht

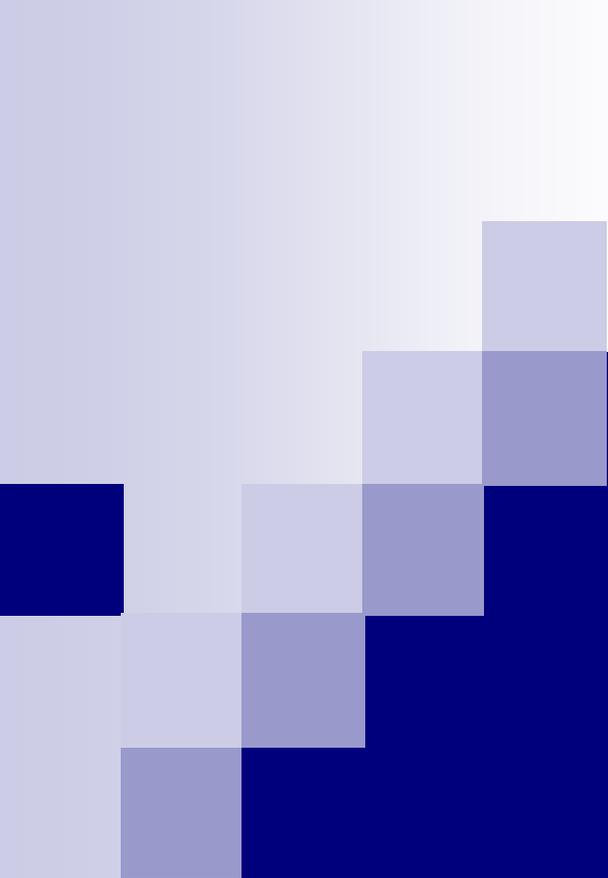
Anforderungen und
Erwartungen

- 
- Margit Klag-Pirzer
 - Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

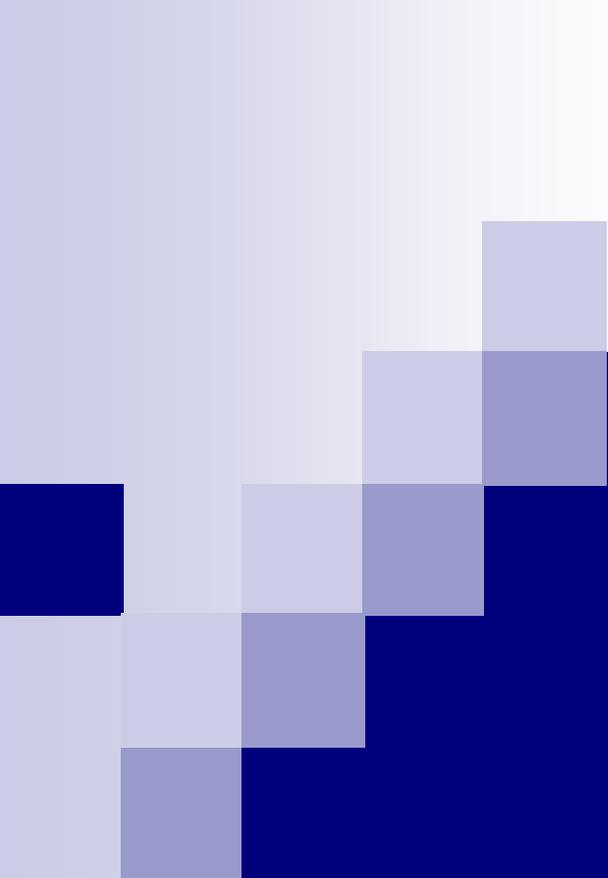
 - Prof. Dr. Rüdiger Ernst
 - Familiengericht Pankow/Weißensee
 - Evangelische Fachhochschule Berlin



Hintergrund für das Thema dieses Fachforums

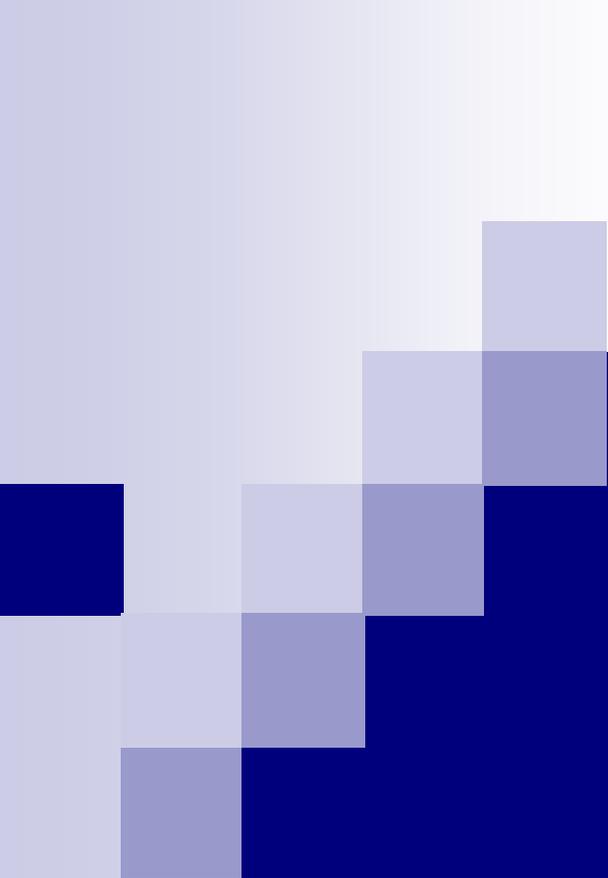


Erwartungen des Jugendamts

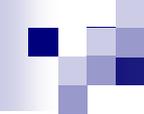


Wie bringt das JA
seine Fachlichkeit im
Termin zur Geltung?

Anforderungen und
Umsetzung



- Spotlights



Spotlight 1

Differenzieren!

zwischen Kindesschutzverfahren und
Trennungskonflikt

Verantwortungsgemeinschaft, aber in
Rollenklarheit



Spotlight 2

Anpassung der Organisationsstrukturen
(Jugendamt / Familiengericht)



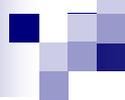
Spotlight 3

Setting im Gerichtssaal

Transparenz

Erreichbarkeit

Informelle Beziehungsarbeit



Spotlight 4

Früher erster Termin:

1. Schnellen Handlungsbedarf prüfen
2. Absichten
3. Protokollierte Planung des weiteren Verfahrens
4. Keine Perfektion (ggf. nachsteuern)



Spotlight 5

Gemeinsame Fortbildungen



Spotlight 6

Fachliche Kriterien für die formelle
Optionsbeteiligung

Forum 5

Herr Rechtsanwalt Bernhard Theisen

(Vertreter der Anwaltschaft im „Arbeitskreis Trennung und Scheidung“, Cochem)

„Geänderte Anforderungen an die Arbeitsweise der Anwaltschaft im Familienkonflikt“

Raum: Dorotheenstr. 24, Haus 1, 3. Etage, Raum 1.308

**RECHTSANWALT
BERNHARD THEISEN
Fachanwalt für Familienrecht**

Ravenéstraße 28, 56812 Cochem/Mosel

Tel.: 02671/9767-0

Fax: 02671/9767-30

E-Mail: kanzlei@rae-theisen-linden.de

SB: RA Theisen

Az: T/yv

Cochem, den 16.09.2009

**Interdisziplinäre Zusammenarbeit
der am Trennungs- und Scheidungsprozess beteiligten Professionen**

Rollenverständnis

Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit dem Rollenverständnis der Rechtsanwälte im Trennungs- und Scheidungskonflikt und zwar in dem Verfahren, in dem in irgendeiner Form um die Kinder gestritten wird. Dabei soll die Darstellung nicht nur das eigene Rollenverständnis der Anwaltschaft, sondern auch die Erwartungen an die anderen beteiligten Professionen berücksichtigen. Zuerst und für alle Professionen geht es jedoch zunächst um ein neues Prozessverständnis.

I. Neues Prozessverständnis:

1.

Streitige Verfahren um Kinder – nachfolgend entsprechend der Terminologie des neuen FGG Kindschaftssachen genannt – münden stets in ein Gerichtsverfahren, was in einem Rechtsstreit auch nicht anders sein kann, weil letztlich Streitigkeiten zwischen Bürgern über wechselseitig geltend gemachte Rechte legitimer Weise von Gerichten zu entscheiden sind, was auch zukünftig so bleiben muss. Der gerichtliche „Prozess“ wird gemeinhin – auch von vielen am Trennungs- und Scheidungskonflikt beteiligten Professionen - als die ultimative Katastrophe betrachtet. Tatsächlich muss der Beginn des Prozesses bei Gericht als der Glücksfall in der Streitgeschichte des um die Kinder kämpfenden Paares verstanden werden, als entscheidender und unumkehrbarer Wendepunkt, der allein dauerhaft verhindert, dass Kinder einen Elternteil verlieren bzw. die Möglichkeit, die Beziehung zu dem nicht betreuenden Elternteil zu leben.

2.

Ziel jedes Zivilprozesses – auch des Kindschaftsprozesses – ist die Schaffung von Rechtsfrieden. Im Kindschaftskonflikt ist dieses Ziel bei herkömmlicher Verfahrensweise, welche davon gekennzeichnet ist, dass über die sich ausschließenden Prozessziele der Parteien durch

instanzabschließende Entscheidung erkannt wird, in aller Regel nicht erreichbar, was sich aus einer Reihe von Besonderheiten ergibt, die diesen Kindschaftsprozess kennzeichnen:

a)

Anders als in jedem „normalen“ Zivilprozess entscheidet das Gericht letztlich nicht über einen statischen Sachverhalt, der irgendwann als in sich abgeschlossen zu beurteilen ist; vielmehr ändert sich der einer Entscheidung zugrunde zu legende Sachverhalt ständig und ist zum Zeitpunkt der Entscheidung auf jeden Fall ein anderer als zum Zeitpunkt der Antragstellung, zu der eine Sachverhaltsschilderung gehört. Das hat seinen Grund in dem Umstand, dass Entscheidungen in Kindschaftssachen nicht irgendeinen in der Vergangenheit abgeschlossenen Lebenssachverhalt regeln sollen, sondern die Beziehungen zwischen mindestens drei Personen. Diese Beziehungen – Vater – Mutter – Kind – verändern sich jedoch im Laufe des „Prozesses“ ständig weiter, mit der Folge, dass die gerichtliche Entscheidung letztlich auf eine Regelung von dynamischen Beziehungen hinausläuft und nicht auf die Regelung eines jemals abgeschlossenen Sachverhaltes.

b)

Anders als im „normalen“ Zivilprozess gibt es in aller Regel auch nicht ein Mindestmaß an innerer Distanz zu dem zu regelnden Sachverhalt, was seinen Grund im Gegenstand des Streites hat. Gegenstand des Kindschaftsprozesses sind Fragen der menschlichen Existenz. Insbesondere werden Prozessziele und das dazugehörige Prozessverhalten im Wesentlichen – je konflikthafter, je mehr – von der Angst der Beteiligten gesteuert. Dabei geht es um die Angst der Parteien, wesentliche Aspekte ihrer Existenz, letztlich den Sinn ihres Daseins zu verlieren. Nur so ist erklärlich, dass bis dahin sozial in keiner Weise auffällige Bürger Reaktionen zeigen, die rational für Außenstehende nicht nachvollziehbar sind. Das gilt insbesondere für die zahlreichen Tötungsdelikte, die als „Familiendramen“ wöchentlich in der Presse berichtet werden.

c)

Anders als im „normalen“ Zivilprozess gibt es auch keine allgemein akzeptierten Regeln für die Entscheidung des Konflikts. Juristische Laien können akzeptieren, dass ein abgeschlossener Lebenssachverhalt auf der Grundlage spezieller juristischer Regeln entschieden wird, weil diese Regeln eben gesetzlich vorgegeben sind. Derartiges gibt es für das alleinige Entscheidungskriterium im Kindschaftskonflikt nicht, sondern ausschließlich den geradezu Sagen umwobenen Begriff des „Kindeswohls“. Unter diesem Begriff versteht jeder etwas anderes, insbesondere auch die streitenden Eltern, die sich für ihr Verhalten gerade auf das Kindeswohl berufen.

d)

Anders als in den meisten „normalen“ Zivilprozessen kommt dem Faktor Zeit eine außergewöhnlich hohe Bedeutung zu:

- Regelmäßig wirkt der Zeitablauf nicht deeskalierend, sondern massiv eskalationsfördernd und für die Beteiligten Angst verstärkend, insbesondere die Angst, allein durch Zeitablauf Kontakt und Beziehung zu den Kindern zu verlieren.
- Der Faktor Zeit ist im Kindschaftsprozess sogar geeignet, die Grundlagen der Entscheidung nachhaltig zu verändern – bis zur Verkehrung in's Gegenteil.

- Der bloße Zeitablauf ist geeignet zur Radikalisierung beizutragen und fördert den Hass des vom Zeitablauf Betroffenen auf die Institutionen, insbesondere dann, wenn der später Unterliegende während des Verfahrens – wie regelmäßig – immer wieder den Zeitablauf gerügt und dafür vor allem von Jugendämtern und Gerichten gemaßregelt worden ist, um später in der Entscheidung nachlesen zu müssen, dass gerade das Argument des Zeitablaufes seinem Begehren entgegengehalten wird, um den Status Quo zu begründen.

e)

Als abschließend gedachte und die Instanz auch tatsächlich abschließende gerichtliche Entscheidungen

- fügen der Verletzung des unterlegenen Partners durch den anderen Partner eine weitere, nunmehr hochoffizielle, hinzu, statt die Streitsituation zu befrieden,
- erklären den einen zum Sieger, den anderen zum Verlierer. Wie umfassend und die ganze Persönlichkeit betreffend eine solche Niederlage empfunden wird, ist außer bei den beteiligten Profis (sofern sie nicht selbst in ein solches Verfahren verwickelt sind oder waren) Allgemeingut und Gegenstand des berühmten ABBA-Hits: „The winner takes it all“.
- Abschließende Entscheidungen führen bei den Unterlegenen zur Verbitterung und zur weiteren Verhärtung der Fronten auch gegenüber dem Streitgegner.
- Sie verstärken nicht nur den Freund –Feind-Kontrast im Verhältnis der Parteien, sondern auch im Verhältnis zu den beteiligten Institutionen und Professionen, insbesondere zum Jugendamt, das ebenso wie der möglicherweise beauftragte Sachverständige oder ein Verfahrenspfleger in aller Regel auf der Seite des Siegers steht.
- Entscheidungen isolieren den Verlierer und führen damit unmittelbar zur Radikalisierung desselben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hierfür – vor allem auf Seiten der Jugendämter und der Familienrichter – offenbar die notwendige Sensibilität fehlt und wie wenig dies in das Bewusstsein der Beteiligten dringt. Ein Blick in die Internetseiten von Eltern, die von derartigen, sie ausschließenden Gerichtsentscheidungen betroffen sind, zeigt den unglaublichen Hass, der auf die beteiligten Jugendämter, Sachverständige, vor allem aber Familienrichter dort geäußert wird und sollte zum Nachdenken anregen, wie auch die Tatsache, dass innerhalb der Justiz von Tötungsdelikten so gut wie ausschließlich Familienrichter betroffen sind, die nicht etwa von irgendwelchen Kriminellen verübt werden, sondern von bis dahin ganz „normalen“ Mitbürgern, die glauben, ihnen sei durch diesen Familienrichter der Sinn ihres Lebens genommen worden.
- Instanzabschließende Entscheidungen verstärken den Zeitfaktor, der in jeder Kindschaftssache ohnehin zu erheblichen Verlustängsten führt und mit dem Jugendämter und Gerichte extrem großzügig umgehen. Aus diesem Grunde wird dieser Faktor von dem jeweiligen Gegner, insbesondere auch von Rechtsanwälten, bewusst als eines der wirksamsten Kampfmittel eingesetzt. Schon immer hat es sich in Kindschaftsprozessen gelohnt, Fakten zu schaffen und danach auf Zeit zu spielen. An derartigen Prozesstaktiken habe ich mich in der Vergangenheit beteiligt, weil sie ein sicheres Erfolgsrezept waren und dort, wo nicht vernetzt nach dem Cochemer Modell gearbeitet wird, bis zum heutigen Tage sind.

- Vor allem belohnen abschließende Entscheidungen den Partner, der sich dem Gespräch und der Konfliktlösung entzieht, der einseitig Fakten schafft und danach taktiert.
- Abschließende Entscheidungen ignorieren die offenkundige Tatsache, dass der gerichtliche Prozess lediglich die Fortsetzung des Beziehungskonflikts „mit anderen Mitteln“ ist (wie der Krieg die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln ist). Sie ignorieren,
 - dass Rechtsfriede (Ziel der gesamten Rechtsprechung) nur durch Beziehungsfrieden erreichbar ist,
 - Beziehungsfriede aber eine Konfliktbearbeitung voraussetzt,
 - Konfliktbearbeitung allerdings ein „Prozess“ ist, der
 - Zeit,
 - professionelle Begleitung,
 - Kreativität,
 - Geduld der nur professionell und nicht persönlich Beteiligten und
 - klare und für beide Seiten sinnhafte Ziele und Rahmenbedingungen erfordert.

Klare und sinnhafte Ziele beantworten die Fragen:

- Was braucht Ihr Kind jetzt?
- Was muss ab sofort vermieden werden?
- Wie wird dies mit welcher/wessen Hilfe umgesetzt?

Fazit: Der Kindschaftsprozess, ein auch in Zukunft notwendiger gerichtlicher „Prozess“, muss von allen professionell Beteiligten – Familienrichtern, Rechtsanwälten, Jugendamtsmitarbeitern, Beratungsstellen, Sachverständigen – als „Konfliktbearbeitungsprozess“ verstanden werden, der bei Gericht beginnt und durch eine abschließende gerichtliche Entscheidung nicht beendet werden kann, sondern nur durch die Konfliktlösung der Parteien.

II. Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft:

1.

Das Rollenverständnis der Anwälte ist gesetzlich definiert. Die Anwälte sind in erster Linie **Organ der Rechtspflege** (§ 1 BRAO) und daher in erster Linie dem Recht verpflichtet, danach den Interessen ihrer Partei.

Als Organ der Rechtspflege kann der Rechtsanwalt in Kindschaftssachen, in denen er regelmäßig einen Elternteil vertritt, ebenso wenig wie die Gerichte außer Acht lassen, dass von seiner Antragstellung und den im Prozess verfolgten Zielen stets ein Dritter betroffen ist, der voller Grundrechtsträger ist, also das im Prozess umstrittene Kind. Der Rechtsanwalt kann daher auch als Parteivertreter keine Positionen vertreten, die Rechtspositionen dieses Kindes verletzen, zumal die betroffenen Belange der Kinder stets Grundrechtsrang haben, weil Kinder im Kindschaftskonflikt der Eltern immer in ihren grundrechtlichen Bezügen zu ihren Eltern betroffen sind. Diesem Aspekt haben die Rechtsanwälte daher stets höchste Aufmerksamkeit zu widmen.

2.

Fortbildung zum Thema „Kindeswohl“ ist daher für Rechtsanwälte dringend geboten, weil nur so beurteilbar ist, ob und in welcher Weise Grundrechtspositionen der Kinder im Elternkonflikt negativ berührt sein können. Fortbildung ist notwendig zu den Fragen:

- Was benötigen Kinder wann?
- Was bedeutet „Bindung“, was Trennung und Verlust?
- Wie wirkt der Elternkonflikt/Elternstreit auf die Kinder, was bewirkt er?
- Wie wirkt ein Umgangsboykott auf die davon betroffenen Kinder, welche Symptome zeigen sie?
- Wie und wann muss solchen Entwicklungen entgegengewirkt werden?
- Welche Verhaltensweisen von Eltern sind typisch für Umgangsverweigerer, welche für davon Betroffene?
- Wie wirken sich Erlebnisse von Gewalt, Drogenmissbrauch, Krankheit des betreuten Elternteils (insbesondere Borderline-Erkrankungen) aus?
- Was benötigen Kinder, deren Eltern davon betroffen sind?

3.

Prozessverhalten der Anwälte:

a)

Es muss erwartet werden, dass die Anwälte mit ihren Mandanten die im Prozess zu verfolgenden Verfahrensziele kritisch erörtern vor dem Hintergrund der Erfordernisse des Kindeswohles. Dazu müssen Anwälte allerdings überhaupt wissen, was darunter inhaltlich zu verstehen ist.

b)

Der Prozessvortrag hat ausschließlich problemorientiert zu sein, also die Beziehungsprobleme der streitenden Erwachsenen zu erörtern.

c)

Im Übrigen muss von Anwälten Zurückhaltung erwartet werden, wo der „Prozess“ der Konfliktbearbeitung des streitenden Paares beginnt. Gegenseitige Vorwürfe, sofern sie sich mit dem Kern des Problems befassen, sind zuzulassen; jegliches Taktieren ist zu vermeiden. Die gesamte Arbeit ist daran zu orientieren, dass dieses Paar eine Lösung des Konfliktes erarbeitet anstelle einer Elternentscheidung durch das Gericht.

III. Anforderungen an die Berufsgruppe der Familienrichter:

1.

Erforderlich ist eine Fortbildung zum Thema Kindeswohl in gleicher Weise wie bei den Rechtsanwälten, nachdem deren Ausbildung in juristischer Hinsicht identisch ist und eine Ausbildung zum Thema Kindeswohl bislang vollständig fehlt.

2.

Alle Familiensachen sind ausnahmslos schnell zu terminieren (innerhalb von zwei bis drei Wochen).

Der Termin selbst muss ausreichend Zeit und Gelegenheit bieten, die Parteien authentisch und selbst zum Gegenstand ihres Konfliktes anzuhören und ihnen – soweit zu diesem Zeitpunkt möglich – die Bedürfnisse ihrer Kinder zu vermitteln.

3.

Familienrichter müssen auf eine „Prozessvereinbarung“ verzichten. Sie müssen Abstand nehmen von

- der Haltung, es handele sich um ihren Prozess, für dessen Ablauf, Inhalt und baldige Erledigung sie in jeder Hinsicht verantwortlich seien,
- von dem Bestreben, Druck auf den Ablauf und die Beschleunigung des Verfahrens – abgesehen von der schnellen Terminierung – zu nehmen oder den Parteien gar selbst erdachte Vergleichsvorschläge „aufs Auge zu drücken“,
- der Vorstellung, der Prozess müsse durch eine gerichtliche Entscheidung endgültig erledigt werden.

4.

Familienrichter müssen ihre staatliche Autorität verlagern von der Organisation des äußeren Prozessablaufes auf

- die Einleitung,
- die Sicherung und Fortsetzung des Paar-Prozesses (Konfliktlösungsprozesses) und
- auf den Ausschluss aller das Kindeswohl gefährdenden Taktiken und Verhaltensweisen, insbesondere auf die sofortige Unterbindung von Umgangsboykottmaßnahmen und auf die sofortige Beseitigung von Kontakthindernissen und/oder Erschwernissen.

5.

Erwartet wird eine offene Kommunikation mit allen am Prozess beteiligten Professionen, weil nur so die nach dem Kindeswohl erforderlichen Gesichtspunkte transportiert werden können und Ängste, Prozessnachteile zu erleiden, abgebaut werden.

6.

Von den Familienrichtern darf erwartet werden, dass sie den anderen Professionen Vertrauen entgegenbringen, soweit es um deren eigenverantwortliches Mitwirken bei der Konfliktlösung geht.

IV. Anforderungen an die Jugendämter:

1.

Fortbildung und Vereinbarung einheitlicher Standards und Grundüberzeugungen zu Fragen des Kindeswohls.

2.

Offene Kommunikation mit den anderen professionellen Verfahrensbeteiligten.

3. Konfliktbearbeitung durch persönliche Kontakte zu allen am Konflikt beteiligten Familienmitgliedern.
4. Verzicht auf Bemühungen, den Prozesszugang zu verzögern oder zu behindern und Verinnerlichung der Vorstellung, dass das gerichtliche Verfahren der wirksamste Verstärker der Konfliktbearbeitung ist, weil nur im gerichtlichen Verfahren die Parteien gezwungen sind, miteinander zu kommunizieren und keine Möglichkeit besteht, sich dieser Kommunikation und damit der Konfliktbearbeitung zu entziehen.
5. Erwartet wird die Emanzipation vom bisherigen „Feinbild Anwalt“.
6. Abkehr vom „Behördengehabe“, stattdessen voller Autoritätseinsatz für die Erhaltung der Familiensysteme, wenn auch unter Trennungsvoraussetzungen. Das schließt ein, dass für den Fall von Inobhutnahmen in erster Linie Unterbringungen bei Personen des Familienverbandes geprüft und wahrgenommen werden, bevor Unterbringung in unbekanntem Drittfamilien in Erwägung gezogen werden. Außerdem Verzicht auf die üblichen Kontaktsperren nach einer Inobhutnahme.
7. Enge Kooperation mit dem/der Sachverständigen für den Fall, dass eine Begutachtung erforderlich wird. Gleiches gilt für die Kooperation mit der Beratungsstelle, sofern diese mit der Beratung betraut ist.

V. Anforderungen an Beratungsstellen:

1. Offene Kommunikation mit allen professionell Verfahrensbeteiligten, soweit die Schweigepflicht nicht berührt ist. Das betrifft insbesondere die Kommunikation über den äußeren Ablauf der Beratung und die Bereitschaft, zumindest mit den Anwälten die Rolle und Verhaltensweise der jeweils eigenen Partei zu erörtern.
2. Sofortige Beratungsaufnahme, erste Terminvergabe innerhalb von zwei Wochen.
3. Sofortige Hinweise an andere Prozessbeteiligte, insbesondere das Gericht, wenn Defizite oder Störungen im Beratungsablauf feststellbar werden oder die Konfliktbearbeitung torpediert wird.
4. Abstandnahme von albernen Tabus, insbesondere die Verweigerung der Mitwirkung, wenn Gewalt- oder sexuelle Missbrauchsvorwürfe erhoben werden.
- 5.

Entwicklungen eines Verständnisses der arbeitsteiligen Konfliktlösung und Begreifen der anderen Professionen als Konfliktlösungshilfen, deren auch die Beratungsstelle sich im Bedarfsfalle bedienen kann.

VI. Anforderungen an Sachverständige:

1.
Offene Kommunikation mit den anderen professionell Beteiligten und Offenlegung der eigenen Grundüberzeugungen zu Fragen des Kindeswohles.
2.
Unverzügliche Arbeitsaufnahme (max. 2-3 Wochen).
3.
Sofortiges Hinwirken auf ergänzende Entscheidungen zur kurzfristigen Beseitigung von Hindernissen oder Verweigerungstrategien.
4.
Selbstverständnis als Teil aller angebotenen Konfliktlösungshilfen und Verzicht auf abgehobenes, illitäres Gutachtergehabe zu Gunsten einer wissenschaftlich fundierten praktischen Intervention
Mitbeanspruchung aller anderen Professionen für den Fall, dass Hindernisse auftreten.
5.
Im Klartext Ansprache, was zur Konfliktlösung oder Konfliktverminderung praktisch notwendig ist, statt der Beantwortung von Statusfragen.
6.
Klarstellung gegenüber dem Gericht, wenn die eigene Kompetenz überschritten ist (beispielsweise ein aussagepsychologisches Gutachten erforderlich ist für das es an einer hinreichenden Ausbildung fehlt).

VII. Grundlagen der vernetzten Arbeit:

Professionsübergreifend sind für alle am Kindschaftsprozess beruflich Beteiligten maßgeblich die mit der Kindschaftsrechtsreform '98 verfolgten Gesetzesziele, deren Verinnerlichung und praktischer Umsetzung es bedarf, nämlich:

1.
Den von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kindern die Möglichkeit zu erhalten, die Beziehung auch zu dem nicht betreuenden Elternteil zu leben (was je nach Kindesalter unterschiedliche Häufigkeiten und zeitliche Zusammenhänge erfordert).
2.
Die Stärkung der Elternautonomie, also die Arbeit mit den Eltern, um deren Konflikt es geht, mit dem Ziel, die Eltern wieder in die Lage zu versetzen, ihre elterliche Verantwortung, die ihre Kinder betreffenden Entscheidungen gemeinsam zu treffen, wieder wahrzunehmen (was nur durch – notfalls erzwungene – Kommunikation und Beratung lösbar ist).
- 3.

Die Zurückhaltung des Staates in dieser Auseinandersetzung, mit der Folge, dass die Instanz abschließende gerichtliche Entscheidung als ultima ratio zu begreifen ist, die erst zulässig ist, wenn alle Möglichkeiten zur Konfliktlösung, die allein Rechtsfrieden schafft, wirklich ausgeschöpft sind. Davon könnte erst die Rede sein, wenn alle in Betracht kommenden Professionen trotz intensiven Zusammenarbeitens auf der Grundlage gemeinsamer Kindeswohlüberzeugungen gescheitert sind. Die Erfahrungen zeigen: bei einem solchen Rollenverständnis und einer derart vernetzten Zusammenarbeit wird das Scheitern die absolute Ausnahme bleiben.

Cochem, den 09.06.2008

- Bernhard Theisen -

Forum 6

Herr VPräsAG Wolfgang Haferanke (Vizepräsident und Familienrichter am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) in Kooperation mit Frau Dipl.-Psych. Frauke Decker (Psychotherapeutin, Mediatorin):

„Grenzen der Deeskalation im gerichtlich ausgetragenen Familienkonflikt“

Raum: Dorotheenstr. 24, Haus 1, 2. Etage, Raum 1.201



LAND
BRANDENBURG
Ministerium der Justiz

 Berlin
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

 Berlin
Senatsverwaltung für Justiz

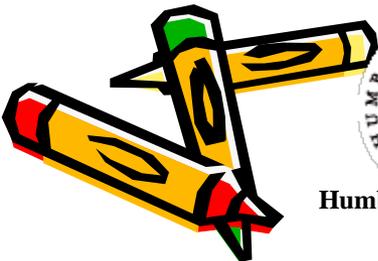
RAK
Rechtsanwaltskammer
Berlin



Auf Wiedersehen

Herzlichen Dank

...an alle Referentinnen und Referenten
...an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer
der Bundestagung für die engagierte
Mitarbeit
...und eine gute Heimreise



Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät



Zusammenwirken im Familienkonflikt
Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e.V.



Sozialpädagogisches
Fortbildungsinstitut
Berlin-Brandenburg · SFBB